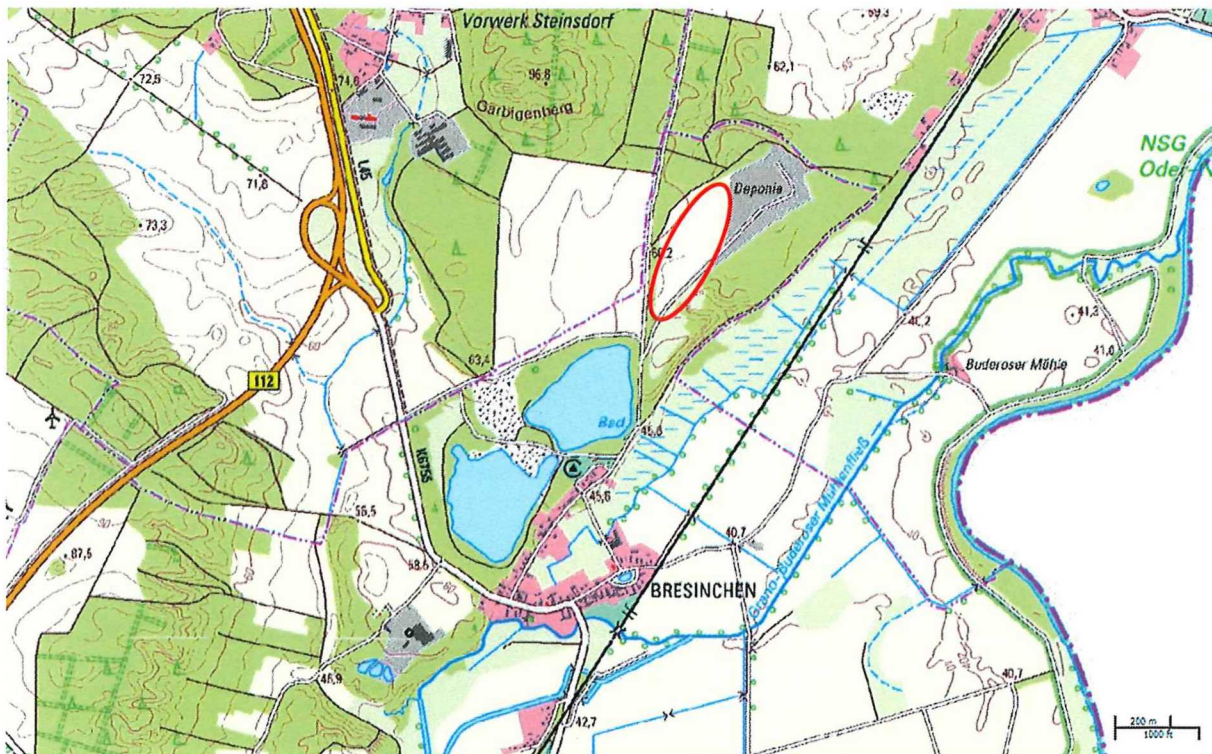


4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Fassung August 2021



GeoBasisDE/ LVerGeoLSA, unmaßstäblich

Zusammenfassende Erklärung

Nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplan (FNP) nach Genehmigung mit der Bekanntmachung rechtswirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Darin soll über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, informiert werden. Außerdem soll Auskunft erteilt werden, aus welchen Gründen die abschließenden Aussagen im Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

Ziele, Inhalte und Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung fasste am 25.02.2015, in der Sitzungsvorlage Nr. SVV 022/2015, den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 "Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord" auf dem Gelände der zum ehemaligen Braunkohlekraftwerk Guben gehörenden stillgelegten Aschedeponie. Die Größe des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 8,36 ha und befindet sich in der Gemarkung Bresinchen. Entsprechend dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft und Wald im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff.9 BauGB, weiterhin als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden sowie als Ausgleichsflächen und als Altlastenverdachtsflächen ausgewiesen. Seit 2017 wird diese Fläche für die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie genutzt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben Nord“ existiert bereits ein Änderungsbeschluss zur Ausweisung im Flächennutzungsplan (SVV 013/2017).

Eine Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Guben ist zwingend erforderlich. Zielstellung ist die Umwidmung der Darstellung der baulichen Nutzung in eine Sonderbaufläche Photovoltaik (S_{PV}) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Weiterhin beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2020, SVV Vorlage-Nr. 037/2020/1, den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben im Parallelverfahren zum Bebauungsplanes Nr. 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben-Nord II“ mit der Bauleitplanung der Stadt Guben in Verbindung mit § 12 BauGB. Die Vorhabenfläche liegt im Geltungsbereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (15.04.2011) der Stadt Guben (FNP). Entsprechend diesem Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Fläche für Landwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziff.9 BauGB, weiterhin als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden ausgewiesen.

Gemäß Vorabstimmung mit der Kommunalverwaltung soll im Zuge der FNP-Anpassung der Teilregionalplan „Windenergienutzung“ eingearbeitet werden.

Der nicht mehr gültige sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald wies ein Windeignungsgebiet „Wind 04 Sembten“ aus, die teilweise Gubener Stadtgebiet überlagert.

Die vorgenannten Änderungen werden ebenfalls in den FNP übernommen.

Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplan

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Nr. 2 Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Er beinhaltet alle Angaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 sowie §§ 2a und 4c BauGB.

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Veränderungen der Nutzung und Gestalt von Flächen mit Auswirkungen auf die Umweltbelange und die verschiedenen Schutzgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft. Entsprechende Fachgesetze und Fachplanungen wurden beachtet.

Die für das Plangebiet vorliegenden Fachplanungen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), zutreffend für B- und F-Planverfahren, wurden hinsichtlich zu berücksichtigender Vorgaben und Entwicklungsziele für Natur und Landschaft ausgewertet und bilanziert. Die umweltschutzrelevanten Ziele und die Grundsätze des Landes Brandenburg, des Landesentwicklungsplanes der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und der regionalen Planungsgemeinschaft wurden eingehalten.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts im Bereich des Vorhabenstandortes können aufgrund der Entfernung und den von dem Vorhaben ausgehenden Emissionen ausgeschlossen werden.

Abwägung, Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Guben, eingegangenen Stellungnahmen mit Einwänden, Hinweisen und Anregungen wurden geprüft. Die einzelnen Sachverhalte und jeweils berührten Belange wurden unter Beteiligung der Fachämter der Stadt Guben sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange umfassend untersucht. Die Belange wurden, soweit erforderlich, sachgerecht abgewogen und jeweilige Abwägungsvorschläge unterbreitet. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind in das Satzungssexemplar eingearbeitet.

Zusammenfassung

Durch den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans 31 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Guben-Nord II“ ist es nach dem Baugesetzbuch erforderlich, den Flächennutzungsplan der Stadt Guben im Parallelverfahren zu ändern.

Bei der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Guben handelt es sich um die Änderung der Darstellung der Art der baulichen Nutzung als eine Fläche für Landwirtschaft in Darstellung eines Sonderbaufläche Photovoltaik (S_{PV}) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Bei der PVA-Fläche handelt es sich um eine Konversionsfläche, die dem EEG 2021 entspricht. Mit der Nachnutzung von solchen Konversionsflächen als wirtschaftliche Nutzung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, kann der Flächenverbrauch an anderen ökologisch wertvollen Standorten vermieden werden.

Der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen ist im Verhältnis gering, zumal die Fläche selbst nicht den größeren landwirtschaftlichen Flächen zuzuordnen ist. Aufgrund ihrer Lage und der vorhandenen Umgrenzung grenzt sie zudem nicht unmittelbar an andere an und steht mithin in keinem direkten Bezug zu anderen Flächen. Gerade im nördlichen Stadtgebiet stehen auch noch zahlreiche und weitläufige Flächen der Landwirtschaft zur Verfügung.

Die Planaufstellung dient der Sicherung von Flächen zur Erhöhung des Anteils an alternativen Energien. Der Standort widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Die umweltschutzrelevanten Ziele und die Grundsätze des Landes Brandenburg, der Regionalen Planungsgemeinschaft, Wasser oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Die Stadt Guben verfolgt das Ziel, die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen an wenigen Standorten zu konzentrieren, um dadurch eine gesteuerte sowie geordnete Entwicklung von PV-Anlagen zu erreichen. Gleichzeitig soll dadurch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

Die Stadt Guben unterstützt damit die umweltpolitische bzw. energiepolitische Zielstellung der Bundesregierung und wirkt an einer gesonderten Entwicklung regenerativer Energien mit. Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung deutlich erhöht werden.

Auch im Regionalen Energiekonzept Lausitz-Spreewald, im Regionalen energiewirtschaftliches Leitbild und im Integrierten Energiestrategie 2020 der Stadt Guben werden die regionalen Potenziale regenerativer Energien aufgezeigt. Langfristig soll damit eine geringere energetische Abhängigkeit und damit eine Stabilisierung und bessere soziale Verträglichkeit der Energiekosten erreicht werden.

Die Planaufstellung dient der Sicherung von Flächen zur Erhöhung des Anteils an alternativen Energien.